

Annenstraße 32/1. OG/6, 8020 Graz | Wohnung | Objektnummer: 6133/905

Annenstraße 32/6 - Helle und geräumige geförderte 2 Zimmerwohnung im Annenviertel!



Ihre Ansprechpartnerin

Alexandra Schirer

+43 664 3810043

alexandra.schirer@wesiak.com

www.wesiak.com

Annenstraße 32/6 - Helle und geräumige geförderte 2 Zimmerwohnung im Annenviertl

Lage

Öffentliche Verkehrsverbindungen befinden sich nur wenige Gehminuten entfernt (ca. 3 min Haltestelle Roseggerhaus Linie 1, 3, 6 und 7). Diverse Nahversorger wie zB Spar, Bipa sowie Erholungsmöglichkeiten (Volksgarten/Murpromenade) befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Obwohl die Annenstraße lebhaft ist, bietet sie dennoch ruhige Rückzugsorte und grüne Oasen, die zum Entspannen und Erholen einladen. Die Mischung aus urbanem Flair und Erholungsmöglichkeiten macht sie zu einem beliebten Wohnort für Menschen jeden Alters.

Beschreibung

Diese wunderschöne 2-Zimmer-Wohnung befindet sich im 1.Obergeschoss (Lift ist im Haus vorhanden) in der Annenstraße 32. Mit einer Wohnfläche von 66,3m² bietet diese Wohnung ausreichend Platz für Singles, Paare oder kleine Familien.

Das Highlight dieser Wohnung ist der Balkon, auf dem Sie die warmen Sommerabende entspannt ausklingen lassen können. Genießen Sie hier Ihren Kaffee am Morgen oder ein Glas Wein am Abend mit Blick auf die grüne Umgebung. Die Wohnung ist hell und freundlich gestaltet und bietet Ihnen eine moderne Einbauküche. Hier können Sie Ihre kulinarischen Fähigkeiten unter Beweis stellen und Ihre Liebsten mit köstlichen Mahlzeiten verwöhnen.

Die Wohnung verfügt über 2 Zimmer, die sich ideal als Schlafzimmer und Wohnzimmer eignen, sowie einen Balkon.

Die hochwertige Ausstattung mit Fliesen und Parkett verleiht der Wohnung ein elegantes und gemütliches Ambiente.

Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass zwischen dem Vermittler und dem zu vermittelnden Dritten ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis besteht.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Eckdaten

Nutzfläche:	ca. 66,3 m ²	Nutzungsart:	Wohnen
Balkonfläche:	ca. 5,7 m ²	Beziehbar:	01.05.2025
		Mietdauer:	unbefristet
Etage:	1. Etage / 1.Obergeschoss	Mobiliar:	Küche, Bad
Zimmer:	2		
Bäder:	1	Bauart:	Altbau
WCs:	1	Zustand:	gepflegt
Abstellräume:	1	Baujahr:	1880
Keller:	1	Letzte Sanierung:	2018
Balkone:	1	Letzte Generalsanierung:	2018
		Energieausweis	
		Gültig bis:	07.03.2029
		HWB:	C 61,6 kWh/m ² a
		fGEE:	C 1,28

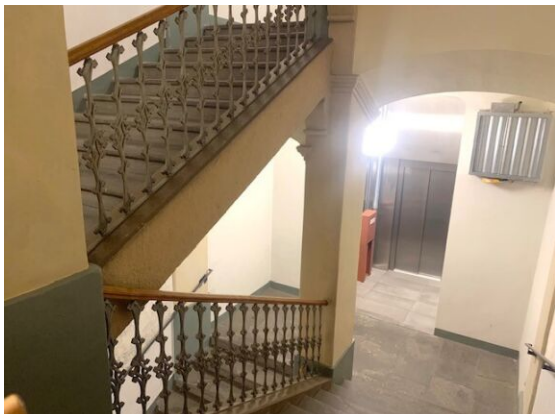
Ausstattung

Boden:	Fliesen, Parkett	Bad:	Dusche
Fahrradstuhl:	Personenaufzug	Küche:	Einbauküche
Befehung:	Fernwärme	Extras:	Fahrradraum, Abstellraum
WCs:	Toilette		

Preisinformationen

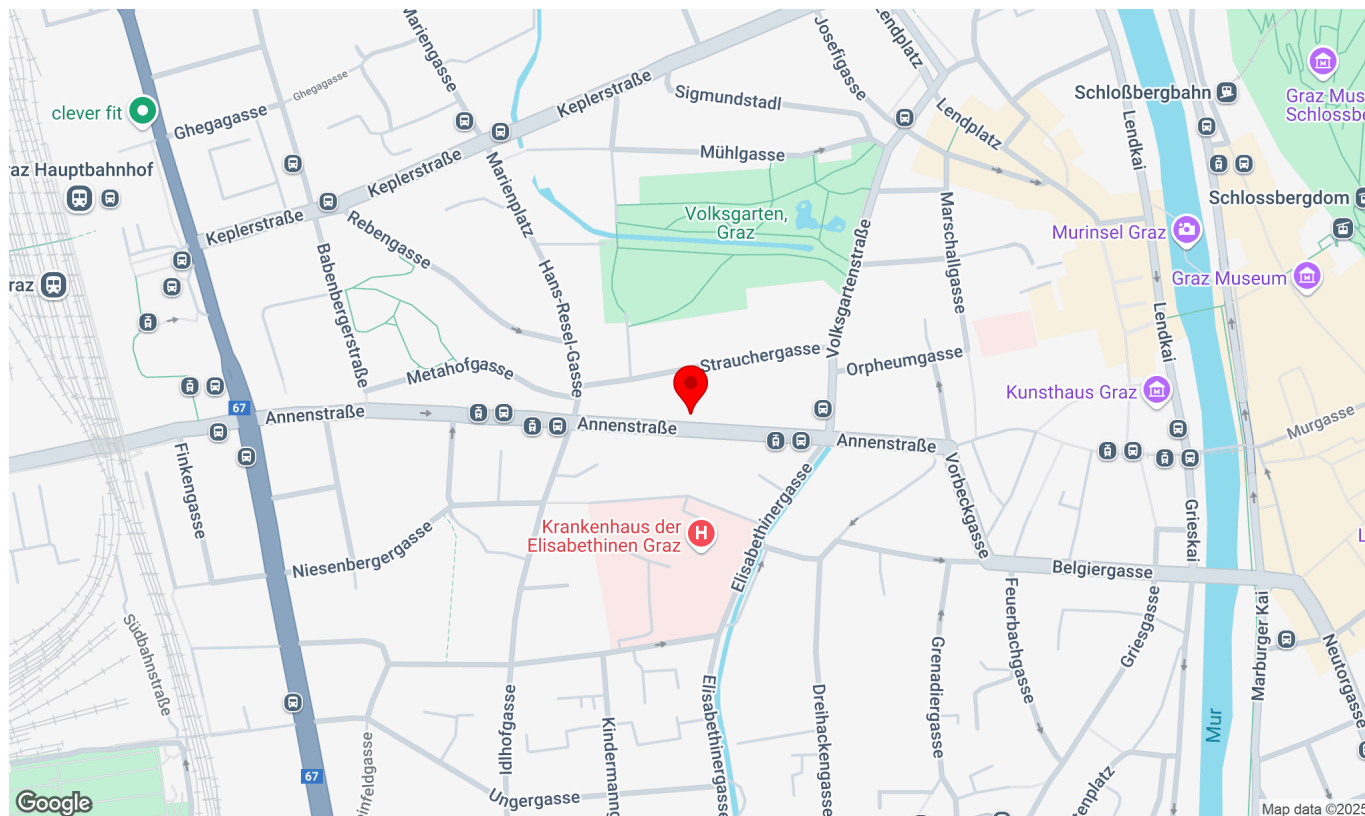
Gesamtmiete:	700,05 €	Exkl. Strom & Heizung	
Miete pro m ² (exkl. USt.):	6,77 €		
Betriebskosten pro m ² (exkl. USt.):	2,15 €	Kautiön:	2.992,00 €
		Provision:	Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.
Miete:	448,85 €		
Betriebskosten:	142,55 €		
Möbelmiete:	40,00 €		
Sonstiges:	5,00 €		
Umsatzsteuer:	63,65 €		
<hr/> Monatliche Gesamtbelastung:	700,05 €		

Weitere Fotos



Lage

Annenstraße 32/1. OG/6, 8020 Graz



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	50 m
Apotheke	175 m
Klinik	800 m
Krankenhaus	200 m

Nahversorgung

Supermarkt	125 m
Bäckerei	125 m
Einkaufszentrum	575 m

Verkehr

Bus	125 m
Straßenbahn	150 m
Autobahnanschluss	4.525 m
Bahnhof	675 m
Flughafen	9.325 m

Kinder & Schulen


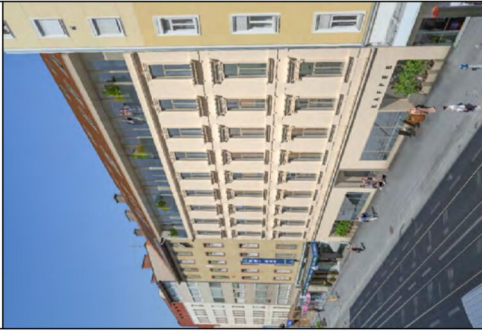
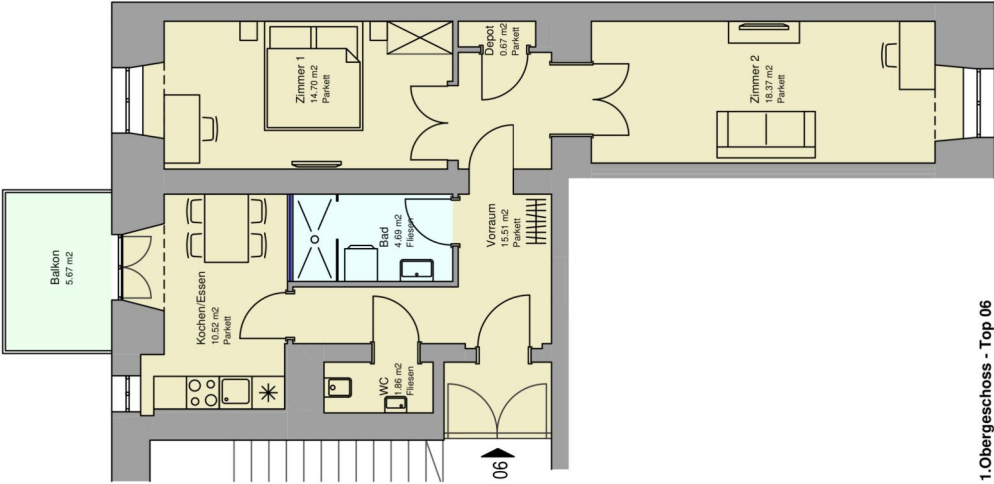
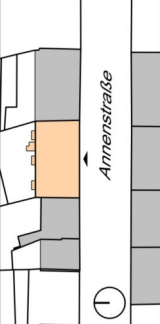
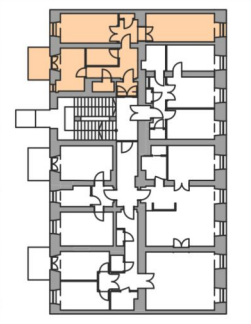


Schule	100 m
Kindergarten	425 m
Universität	1.200 m
Höhere Schule	1.250 m

Sonstige

Geldautomat	75 m
Bank	75 m
Post	725 m
Polizei	175 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

Plan

 <p>Hausverwaltung www.wesiak.com</p>		 <p style="text-align: center;">1. Obergeschoss - Top 06</p>	 <p>Annenstraße</p>			<p>TOP 06 - 1. Obergeschoss WNFL: 66.30 m² Balkon, Kellerabteil</p>	<p>ANNENSTRASSE 32 8020 GRAZ</p> 	<p>GRUNDRISS</p> <p><small>PROJEKTION: CAH - RAUMKORPER Ausstellung gemäß Antragsunterlagen, die eingereichte Maßstabgröße, angegebene Fläche in m², ist nur als Orientierungswert anzusehen. Es werden keine Ansprüche hinsichtlich der Genauigkeit der Flächenangaben gestellt. Die Flächenangaben sind nicht verbindlich. Die Flächenangaben sind nur für die Flächenberechnung der Grundstücke und nicht für die Flächenberechnung der Grundstücke zu verwenden. Die Flächenangaben sind nicht verbindlich. Die Flächenangaben sind nur für die Flächenberechnung der Grundstücke und nicht für die Flächenberechnung der Grundstücke zu verwenden.</small></p>	<p>DATUM: 26.05.2020 INDEX A</p>
--	---	--	--	---	---	--	--	---	----------------------------------

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berech-
tigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17 a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).